

Schutzkonzept Covid 19

Stand Februar 2021

| Erlassen durch | Zuständig | Freigabe | Gültigkeit | |
|----------------------------------|----------------------------------|-----------------|------------|--------------|
| Maria Hofer-Fausch Direktorin | Maike Maurer Leiterin KiTa | 01.10.2020/homa | ab | 01.10.2020 |
| | | | bis | auf Widerruf |
| Bemerkungen | | | | |
| Datei-Info | Konz_Schutzkonzept_KiTa_20201020 | | | 1/5 |



Allgemein

Der Bundesrat setzt nach den erfolgten Lockerungsschritten noch verstärkt auf eigenverantwortliches Handeln. Die Menschen sollen weiterhin die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten. Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand vom 22. Juni 2020) müssen Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, über ein Schutzkonzept verfügen.

Das vorliegende Schutzkonzept zeigt auf, wie die Betreuungsinstitution im regulären Betrieb auf eine ausreichende Prävention und Sensibilisierung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie achtet. Das Konzept hat **Empfehlungscharakter**, d.h., es ist **nicht rechtlich bindend**. Das Schutzkonzept stützt sich auf die ursprünglich vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) publizierten «Covid-19-Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an obligatorischen Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen (08.06.2020)» und orientiert sich an der per 22. Juni 2020 in Kraft getretenen Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Zu ergreifende Schutzmassnahmen sollen darauf abzielen, die Übertragung des Virus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Gemäss expliziter Kommunikation des BAG spielten «kleine» Kinder kaum eine Rolle bei der Ausbreitung von Covid-19. Aufgrund dieser Ausgangslage sind Einschränkungen zur weiteren Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wie Abstandsregeln bei kleinen Kindern untereinander und zwischen Kind und Betreuungsperson sowie starre Regulierungen von Gruppengrössen und -zusammensetzung nicht verhältnismässig. Ältere Kinder und insbesondere Jugendliche spielten potenziell eine leicht grössere Rolle bei der Ausbreitung von Covid-19. Allerdings verstehen diese die Schutzmassnahmen besser, sodass für gewisse Situationen mit Erwachsenen die Abstandsregel eingeführt werden kann.

Die Hygieneregeln sowie die Abstandsempfehlungen zwischen Erwachsenen werden, wenn immer möglich befolgt.



| | |
|--------------------------------------|--|
| Gruppenstruktur und Freispiel | <ul style="list-style-type: none">• Die Kindergruppen entsprechen zum Wohle der Kinder den gewohnten Strukturen• Soviel wie möglich draussen im Garten spielen• Mitarbeitende halten die Abstandsregeln (1.5 m) zu anderen Erwachsenen ein• Der Abstand von 1.5 m zwischen Mitarbeitenden und Kind sowie zwischen Kind und Kind muss nicht zwingend eingehalten werden. Die Sicherstellung der Grundbedürfnisse und der positiven Entwicklung geht dieser Regel vor und ist – je jünger das Kind umso mehr – von höchster Relevanz. |
| Aktivitäten und Spiele | <ul style="list-style-type: none">• Keine Aktivitäten und Spiele, die «hygienekritisch» sind, z.B. Rüsten des Zvieris mit Kindern, Backen etc.• Kein Verzicht auf Wasserspiele |
| Rituale | <ul style="list-style-type: none">• Der Kreisspiele finden statt |
| Veranstaltungen | <ul style="list-style-type: none">• Veranstaltungen wie Elternanlässe, Infoveranstaltungen, Sommerfest werden nicht durchgeführt |
| Aktivitäten im Freien | <ul style="list-style-type: none">• Beim Aufenthalt im Freien halten die Mitarbeitenden den Abstand von 1.5 Metern zu anderen erwachsenen Personen, wenn immer möglich ein• Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Mitarbeitende die Hygienevorkehrungen (Händewaschen, Mitarbeitende: Hände auch desinfizieren) |
| Essenssituationen | <ul style="list-style-type: none">• Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten und Säuglingsnahrung) werden Hände gewaschen und während der Zubereitung von Znüni und Zvieri tragen die Mitarbeitenden Handschuhe• Vor und nach dem Znüni, Mittagessen und Zvieri waschen Kinder und Mitarbeitende die Hände. Dies gilt auch für die Verpflegung von Säuglingen• Das Mittagessen wird den Kindern am Tisch geschöpft. Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt (Löffel nehmen und nicht mit der Hand, ausser, das Team trägt Handschuhe).• Es wird darauf geachtet, dass die Nahrungsmittel auf genügend Gefässe verteilt sind, sodass effizient schöpfen kann• Mitarbeitende sitzen mit 1.5 Meter Abstand oder soweit wie möglich voneinander weg• Beim Znüni und Zvieri wäscht das Team die Hände und verteilt mit Handschuhen aus der Schale die von den Kindern gewünschten Früchte und Cracker/Brot auf die |



| | |
|--|--|
| | <p>Plastikteller (vom Frühstück), sodass jedes Kind einen eigenen Teller hat. Keine Selbstbedienung aus dem Brotkorb durch die Kinder</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Tische werden mit Handschuhen gedeckt und sie räumen diese auch wieder mit Handschuhen ab.• Zusätzlich bei schulergänzender Betreuung (Hort), wenn möglich: Die Hortkinder essen separat. |
| Positiv getestete Bezugsperson | <ul style="list-style-type: none">• Wenn ein Elternteil, ein Geschwister oder eine im gleichen Haushalt lebende Person auf Covid-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, dürfen die (Geschwister-) Kinder die Betreuungsinstitution bis zum Testergebnis weiter besuchen, solange sie keine Symptome aufweisen (Auskunft des BAG vom 20.5.2020) |
| Ferienrückkehrer | <ul style="list-style-type: none">• Mitarbeitende sowie Kinder, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko (Risikogebiete) in die Schweiz einreisen, müssen sich während zehn Tagen in Quarantäne begeben und dürfen die Betreuungsinstitution nicht besuchen. |
| Auftreten bei akuten Symptomen in der Betreuungseinrichtung | <p>Die Betreuungseinrichtung definiert einen klaren Ablauf für den Fall von akut auftretenden Symptomen einer Erkrankung der Atemwege:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mitarbeitende verlassen die Betreuungsinstitution umgehend• Treten akute Symptome bei Kindern auf, werden diese sofort isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Mitarbeitende, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, ergreifen die notwendigen Schutzmassnahmen, indem sie einen Mund- Nasen-Schutz (Hygienemaske) und evtl. Handschuhe tragen• Grundsätzlich ziehen Kinder unter 12 Jahren keinen Mund- Nasen-Schutz (Hygienemaske) an |



Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19-Erkrankung

- Wird ein Kind positiv getestet, werden es und die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt. Angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder braucht es aber weder eine Quarantäne für die anderen Kinder seiner Gruppe noch für die Betreuungspersonen
- Werden jedoch mehr als 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Gruppe positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist
- Wird ein Elternteil/eine im gleichen Haushalt lebende Person positiv getestet, muss sich das Kind mit den Kontaktpersonen des gleichen Haushalts in Quarantäne begeben und kann somit die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.
- Wird eine Betreuungsperson positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist. Die positive getestete Person und im gleichen Haushalt lebende Personen werden unter Quarantäne gestellt.
- Ist ein bestätigter positiver Fall in der Betreuungseinrichtung bekannt, werden Mitarbeitende und Eltern (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie die zuständige Aufsichtsbehörde und der kantonsärztliche Dienst durch die operative oder strategische Leitung informiert
- Es werden bestätigte positive Fälle dokumentiert und Präsenzlisten geführt, damit gegebenenfalls Anordnungen durch den kantonsärztlichen Dienst befolgt werden können